



Statuten

Regionalverband „Zürichsee/Linth Tennis“
(RV ZSLT)

21. März 2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
1 Name, Dauer, Sitz, Zweck.....	3
1.1 Sitz.....	3
1.2 Zweck.....	3
2 Mitgliedschaft.....	3
2.1 Mitglieder	3
2.2 Beginn der Mitgliedschaft.....	4
2.3 Rechte der Mitglieder	4
2.4 Pflichten der Mitglieder	4
2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss.....	4
3 Organisation	5
3.1 Übersicht der Organe	5
3.2 Generalversammlung	5
3.3 Vorstand.....	7
3.4 Rechnungsrevisoren	9
4 Finanzen	9
4.1 Einnahmen, Ausgaben	9
4.2 Geschäftsjahr	9
5 Ethik / Doping.....	10
6 Datenschutz.....	10
7 Fusion, Auflösung, Liquidation	11
7.1 Fusion, Auflösung	11
7.2 Liquidation	11
8 Schlussbestimmungen	12
8.1 Statutenänderung.....	12

Präambel

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1 Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Regionalverband „Zürichsee/Linth Tennis“ in der Folge RV ZSLT genannt besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der RV ZSLT ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (SWISS TENNIS).

1.1 Sitz

Der Sitz des RV ZSLT befindet sich am Wohnsitz der Geschäftsstelle.

1.2 Zweck

Der RV ZSLT bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennis- und Padelports im Gebiet des RV ZSLT
- die Förderung von Tennis-/Padel als Wettkampfsport
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Aussen, vor allem gegenüber Behörden, SWISS TENNIS und anderen Sportverbänden sowie die Lösung von Aufgaben, die ihr von SWISS TENNIS übertragen werden
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Centers

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder des RV ZSLT sind Tennisclubs, Tennis- und Padelcenter mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet des RV ZSLT, nach Massgabe der regionalen Einteilung von SWISS TENNIS. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung des RV ZSLT zuständig. Die Mitgliedschaft im RV ZSLT ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand des RV ZSLT und bei dessen Zustimmung entscheidet SWISS TENNIS über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von SWISS TENNIS.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente des RV ZSLT und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Turnierbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des RV ZSLT einzuhalten sowie deren Beschlüsse und Weisungen zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem RV ZSLT die für die Durchführung ihrer Meisterschaften und Kurse (nach Absprache) benötigten Plätze in zumutbarem Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Sponsoren des RV ZSLT an den regionalen Verbandsmeisterschaften und am Master-Turnier präsentieren können und Priorität haben.

2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand des RV ZSLT schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen des RV ZSLT gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe des RV ZSLT wiederholt grob missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RV ZSLT nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren guten Ruf oder Ansehen ernsthaft gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des RV ZSLT.

3 Organisation

3.1 Übersicht der Organe

Die Organe des RV ZSLT sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Delegierte

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des RV ZSLT. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

3.2.2 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an SWISS TENNIS bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

0-2 Plätze	1 Stimme
3-6 Plätze	2 Stimmen
7 und mehr Plätze	3 Stimmen

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigte Nichtteilnahme wird mit einer Busse von CHF 200.- geahndet. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber des RV ZSLT nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3.2.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten SWISS TENNIS und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von SWISS TENNIS für jeweils 4 Jahre
- f) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- j) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Ehrungen
- l) Festlegung Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung

3.2.4 Traktanden und Antragsrecht

Die Mitglieder können Anträge zuhanden der Generalversammlung einbringen. Diese sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

3.2.5 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Traktanden und sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann entweder in Briefform per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen. In besonderen Fällen, wenn die

physische Versammlung nicht möglich ist, kann die ordentliche oder ausserordentliche GV ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg oder elektronischer Form durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des RV ZSLT.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses kann bei der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des RV ZSLT eingesehen werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens eines Fünftels aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

3.2.6 Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Generalversammlung innert Monatsfrist einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetzen vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

3.2.7 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

3.3 Vorstand

3.3.1 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des RV ZSLT. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Präsident
- 1 Vize-Präsident
- mind. 2 weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

3.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

3.3.3 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

3.3.4 Befugnisse/Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von SWISS TENNIS übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des RV ZSLT nach Außen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften des RV ZSLT
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den RV ZSLT und
- Festlegung der Art der Zeichnung

3.3.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.4 Rechnungsrevisoren

3.4.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz des RV ZSLT, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen des RV ZSLT bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus verschiedenen Einnahmen.

Die Ausgaben des RV ZSLT sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen max. CHF 200 pro Platz. Für die Verbindlichkeiten des RV ZSLT haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5 Ethik / Doping

RV ZSLT setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. RV ZSLT lebt diese Werte vor, indem der Regionalverband – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Regionalverband ZSLT anerkennt die 4 aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Tennis und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Dopingstatuts.

RV ZSLT unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den RV ZSLT selbst, seine Mitarbeitenden, seine Mitglieder sowie deren jeweiligen Organe und Mitarbeitenden resp. Beauftragte (insbesondere Coaches, Ärzte und Funktionäre) verbindlich und sorgt dafür, dass seine Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und entsprechend durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstösse gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut, bzw. Im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

6 Datenschutz

Der RV ZSLT verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Tennisspielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post sowie Emailadresse.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch RV ZSLT ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:

- a) An Clubs/Center und Regionalverbände zu Turnierzwecken
- b) An die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken

Weitere Bestimmungen und Ausführungen sind auf unseren Webseiten abrufbar (siehe www.zsl-tennis.ch/datenschutz und www.zsltm.ch/datenschutz).

7 Fusion, Auflösung, Liquidation

7.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von SWISS TENNIS, die Fusion des RV ZSLT mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung des RV ZSLT oder die Änderung des Zwecks beantragen. Dies bedingt eine a.o. Generalversammlung. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenen Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion des RV ZSLT, zu deren Auflösung oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung des RV ZSLT ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von SWISS TENNIS beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommene n Statutenänderung von SWISS TENNIS in Kraft.

7.2 Liquidation

Ist die Auflösung des RV ZSLT beschlossen, so wählt die Generalversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist SWISS TENNIS im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur vorübergehenden Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben des RV ZSLT ganz oder teilweise, so verfügt SWISS TENNIS nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

8 Schlussbestimmungen

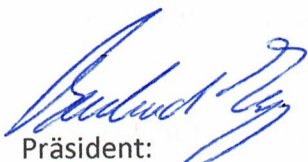
8.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 21. März 2024 genehmigt und ersetzen alle vorangehenden Versionen. Sie treten per sofort in Kraft.

Regionalverband Zürichsee/Linth Tennis



Präsident:
Bernhard Koye



Vizepräsidentin:
Brigitte Bergemann